

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 12. December 1891.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 13. Aug. 1891, R. G. Bl. Nr. 123, betr. die Errichtung des Bezirksgerichtes Pruchnik. — 2. Ministerial-Kundmachung v. 23. Aug. 1891, R. G. Bl. Nr. 126, betr. die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Voitsberg. — 3. Gesetz v. 14. Aug. 1891, R. G. Bl. Nr. 129, betr. den Meliorationsfond. — 4. Gesetz v. 16. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 141, betr. Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit im neuen Wiener Gemeindegebiete. — 5. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 6. B. G. H.-Erl. v. 20. Mai 1890, Z. 1670, betr. die Einkommensteuerfreiheit der städt. Sanitätsaufseher. — 7. Statthaltereis-Erlaß v. 26. Aug. 1890, Z. 51.280, betr. die directe Zustellung der Unfallsanzeigen, bezw. Mittheilung diesbezüglicher Erhebungen an die zuständige Unfallversicherungsanstalt. — 8. Statthaltereis-Erlaß v. 31. Dec. 1890, Z. 72.048, betr. die Verfländigung der Gewerbe-Inspectoren, einschließlich des Schiffsfahrts-Gewerbe-Inspectors von Betriebsunfällen und diesbezüglichen Erhebungen. — 9. Statthaltereis-Erlaß v. 26. Mai 1891, Z. 29.643, betr. die Durchführung aller Geburtsfälle einschließlich der todtgeborenen oder bald nach der Geburt verstorbenen Kinder im Geburtsbuche. — 10. Statthaltereis-Erlaß v. 15. Juni 1891, Z. 34.949, betr. die Ergänzung der Rubrik „Heimatsgemeinde“ im Arbeitsbuch-Formulare und die Altersangabe in den Arbeitsbüchern jugendlicher Hilfsarbeiter. — 11. Landes Schulraths-Erlaß v. 18. Juni 1891, Z. 5353, betr. die Förderung des Impfwesens im Wege der Schule. — 12. B. G. H.-Erl. v. 26. Juni 1891, Nr. 2270, betr. die Einberufung genossenschaftlicher Gehilfenversammlungen. — 13. Statthaltereis-Erlaß v. 20. Juli 1891, Z. 42.400, betr. das Auftreten der Nonne und deren Bekämpfung. — 14. Statthaltereis-Erlaß v. 30. Juli 1891, Z. 44.493, betr. die Frage der disciplinaren Enthebung des Obmannes einer Genossenschafts-Krankencasse von seinem Posten. — 15. Statthaltereis-Erlaß v. 11. Sept. 1890, Z. 47.949, betr. die Verpflichtung der polit. Bezirksbehörde zu Unfalls-erhebungen für berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalten. — 16. Statthaltereis-Erlaß v. 5. Juli 1891, Z. 38.989, betr. den Ausschank von Sodawasser, Limonade u. dgl. — II. Gemeinderaths- und Stadtrathsbeschlüsse.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 13. August 1891,
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Pruchnik in Galizien.
(R. G. Bl. vom 22. August 1891, Nr. 123.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Przemysl für die Gemeinden und Gutsgebiete Markt Pruchnik, Dorf Pruchnik, Koźbórz długi, Koźbórz okrągły, Jodłówka, Wegierka, Wolawegierska, Kramarzówka, Świebodna, Rączyna, Rzeplin mit Wola Rzeplinska, Tuligłowy, Czudowice,

Wiczkowice, Bystrowice, Tyniowice, Chorzów, Sawlowice dolne, Sawlowice górne, Kofietnica, Czastkowice und Czelatyce ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Pruchnik errichtet.

Dasselbe hat mit 1. Jänner 1892 seine Amtswirksamkeit zu beginnen.

Von diesem Tage angefangen scheiden die oben genannten Gemeinden und Gutsgebiete aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Jaroslau aus.

Schönborn m. p.

2.

**Kundmachung des Ministeriums des Inneren vom 23. August 1891,
betreffend die Theilung des politischen Amtsbezirkes Umgebung Graz und die Errichtung
einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Voitsberg in Steiermark.**

(R. G. Bl. vom 1. September 1891, Nr. 126.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliezung vom 2. November 1890 in theilweiser Änderung der mit Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 10. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung des Herzogthumes Steiermark die Theilung des dormaligen politischen Amtsbezirkes Umgebung Graz in zwei politische Bezirke, nämlich Umgebung Graz und Voitsberg, dann die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Voitsberg in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gerichtsbezirke Umgebung Graz und Frohnleiten beim politischen Bezirke Umgebung Graz verbleiben und der Gerichtsbezirk Voitsberg den gleichnamigen politischen Bezirk zu bilden haben wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg hat ihre Amtswirksamkeit mit 1. October 1891 zu beginnen.

Caaffe m. p.

3.

**Gesetz vom 14. August 1891,
betreffend den Meliorationsfond.**

(R. G. Bl. vom 4. September 1891, Nr. 129.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 116)*) und beziehungsweise im §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1889 (R. G. Bl. Nr. 96)**) zur Bildung des Meliorationsfondes bestimmte Beitrag aus Staatsmitteln wird für den Zeitraum vom Jahre 1892 bis einschließlich 1904 von jährlichen 500.000 fl. auf jährliche 750.000 fl. erhöht.

*) Siehe R. G. Bl. ex 1884, Nr. 4, pag. 174.

**) Siehe R. G. Bl. ex 1889, Nr. 8, pag. 231.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Ischl, den 14. August 1891.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Steinbach m. p.

4.

Gesetz vom 16. Juli 1891,

womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeintheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien getroffen werden.

(R. G. Bl. vom 3. October 1891, Nr. 141.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Justizminister wird ermächtigt, zu verordnen, dass im Gebiete der Ortsgemeinde der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einzelne städtisch-delegierte Bezirksgerichte die Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen ausüben, welche für die außerhalb des Standortes eines Gerichtshofes bestehenden Bezirksgerichte zu gelten haben, ferner, dass Theile des Gemeindegebietes von Wien Bezirksgerichten, welche sich außerhalb Wiens befinden, oder nicht zu Wien gehörige Gemeindegebiete einem in Wien befindlichen städtisch-delegierten Bezirksgerichte zugewiesen werden.

§. 2.

Bei jenen Bezirksgerichten, welche durch in Gemäßheit des §. 1 erlassene Verordnungen in ihrer Organisation oder in ihrem territorialen Umfange berührt werden, tritt für die richterlichen Beamten die Wirkung ein, welche mit der Veränderung der Organisation der Gerichte im Sinne des §. 43 des Gesetzes vom 21. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 46) verbunden ist.

§. 3.

Der Tag, mit welchem die auf Grund des §. 1 verfügte Wirksamkeit der betreffenden Gerichte zu beginnen hat, wird durch Verordnung bestimmt. Hierbei können in Ansehung der Führung der Grundbücher und der Realgerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die nothwendige Ordnung der Grundbücher bei den einzelnen Gerichten Übergangsbestimmungen erlassen werden.

§. 4.

Die im §. 1 dem Justizminister ertheilte Ermächtigung erlischt nach fünf Jahren vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, den 16. Juli 1891.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Schönborn m. p.

5.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 116 Verordnung des Justizministeriums vom 27. Juli 1891, womit die Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 129) auf Tirol und Vorarlberg ausgedehnt und für die Entlohnung der im Gesetze vom 26. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 58) bezeichneten Leistungen der Advocaten in Tirol und Vorarlberg und ihrer Kanzleien ein Tarif erlassen wird.
- " " 117 Gesetz vom 4. August 1891, betreffend die Gebührenbefreiung für die Erwerbung eines Palais zu Zwecken der kaiserlich russischen Botschaft.
- " " 118 Gesetz vom 4. August 1891, wegen Erneuerung der mit dem Gesetze vom 16. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 113 IB) in Absicht auf die Veräußerung von in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums und auf die Art der Verwendung des Erlöses dem Finanzminister erteilten Ermächtigung.
- " " 119 Gesetz vom 9. August 1891, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen mehrerer galizischer Landesanlehen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.
- " " 120 Gesetz vom 10. August 1891, betreffend die Herstellung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude in Bregenz, Gablonz, Ischl, Laibach, Marburg, Pilsen, Franzensbad und Leitomischl.
- " " 121 Gesetz vom 10. August 1891, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Stadtgemeinde und der Handels- und Gewerbekammer von Triest zur Bedeckung der Anlagekosten für den Bau und Betrieb von öffentlichen Lagerhäusern und Hangars im neuen Hafen von Triest aufgenommenen Anlehens von 11 Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.
- " " 122 Rundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 12. August 1891, betreffend den Abschluss des Schiffahrts- und Postvertrages zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd.
- " " 124 Gesetz vom 11. August 1891, betreffend die tauschweise Überlassung eines Objectes des unbeweglichen Staatseigenthums im Wienerwalde.
- " " 125 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. August 1891, betreffend die Bürgschaft von unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstituten für die den Inhabern von Contierungsmagazinen in Triest gewährten Vollcredite.

- Unter Nr. 127 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. August 1891, betreffend eine Änderung im Schlagworte „Uhrgehäuse“ des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses.
- „ „ 128 Convention vom 26. Februar 1891, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Rumänien, betreffend den Anschluss der beiderseitigen Eisenbahnen bei Suczawa-Şikany und Gurdujeni. (Abgeschlossen zu Wien am 26. Februar 1891, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 30. Juni 1891, die Ratificationen ausgetauscht zu Bucarest am 18. Juli 1891.)
- „ „ 130 Rundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. August 1891, betreffend eine Abänderung der Wehrvorschriften, I. Theil.
- „ „ 131 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Centralstellen vom 31. August 1891, wegen Ergänzung des Artikels 6 und der Bemerkung a) zum Formular B der Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 12. Juli 1872 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. April 1872 über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere.
- „ „ 132 Rundmachung des Finanzministeriums vom 2. September 1891, betreffend die Verlegung der k. k. Zollamts-Expositur Kiechelsteg des Hauptzollamtes Kufstein nach Schöffau in Baiern.
- „ „ 133 Rundmachung des Ackerbauministeriums vom 2. September 1891, in Betreff der Errichtung eines besonderen Amtes für die Verwaltung der für den Staat angekauften Herrschaft Nadworna.
- „ „ 134 Rundmachung des Finanzministeriums vom 4. September 1891, betreffend die Verlegung des k. k. Nebenzollamtes Oberkappel von Kappel in Baiern nach Oberkappel auf österreichisches Gebiet.
- „ „ 135 Gesetz vom 28. August 1891, betreffend die Betriebsführung der Erzherzog Albrecht-Bahn für Rechnung des Staates und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat.
- „ „ 136 Gesetz vom 30. August 1891, womit Bestimmungen über die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit getroffen werden.
- „ „ 137 Gesetz vom 1. September 1891, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 24. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 36), hinsichtlich der Beitragsleistung des Staatschazes zu den Kosten der Erhaltung der durchgeführten Regulierung des Murflusses in Steiermark.
- „ „ 138 Rundmachung des Finanzministeriums vom 2. September 1891, betreffend die Auflassung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe in Walserschanz und Errichtung einer Zoll-Expositur in Schoppernau.
- „ „ 139 Rundmachung des Finanzministeriums vom 16. September 1891, betreffend die Errichtung einer k. k. Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lobenstein in Schlesien.
- „ „ 140 Gesetz vom 26. August 1891, betreffend die ärarischen Brücken-, Straßen- und Überfahrtsmauten. (Wirksam für alle Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien.)
- „ „ 142 Gesetz vom 8. August 1891, betreffend den Abschluss eines Übereinkommens mit der Landesvertretung des Herzogthumes Bukowina behufs Regelung des Verhältnisses des Staates zu dem Grundentlastungsfonde der Bukowina.

Unter Nr. 143 Gesetz vom 17. August 1891, betreffend die Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln zu den Kosten der Wiederherstellung und Instandsetzung der durch die Hochwässer der Jahre 1889 und 1890 beschädigten Elschregulierungsbauten in Tirol.

„ „ 144 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. September 1891, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Warnsdorf zur Eingangszollung von Wollengarnen der Tarifnummer 154 b.

6.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1890, Z. 1670, womit ausgesprochen wurde, dass ein städtischer Sanitätsaufseher mit einem Taglohn ohne ein stabiles dauerndes Dienstverhältnis nicht einkommensteuerpflichtig ist.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatpräsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter von Skulski, Dr. Freiherrn von Budwinski, Dr. Berdin und Dr. Ritter v. Pollak, dann des Schriftführers k. k. Rathes-Secretärs-Adjuncten Burkhart, über die Beschwerde des M. T. in Wien wider die Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 30. September 1889, Z. 40457, betreffend die Einkommensteuer zweiter Classe von den Bezügen des Beschwerdeführers als städt. Sanitätsaufseher für die Jahre 1884 bis einschließlich 1888, nach der am 20. Mai 1890 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Albert Richter, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Beschwerdeführers, dann des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Ritter v. Vesigang, in Vertretung der belangten k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer ist mittels eines ihm seitens des Wiener Magistrates ausgefertigten Bestellungsdecretes als städtischer Sanitätsaufseher beim städtischen Sanitätsdienste bestellt.

Nach Inhalt dieses Bestellungsdecretes erwächst ihm aus dieser Stellung kein Anspruch auf eine Pension, Provision oder Abfertigung, er kann vielmehr jederzeit ohne vorherige Kündigung entlassen werden.

Er hat vorzugsweise die manuelle Ausführung von Desinfectionen zu besorgen und erhält einen wöchentlich nachhinein zur Auszahlung gelangenden Taglohn von 2 fl.

Von diesem Jahreseinkommen per 720 fl. wurde dem Beschwerdeführer die Einkommensteuer nach der zweiten Classe für die Jahre 1884 bis inclusive 1888 bemessen und wurde diese Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung unter Hinweis auf die §§. 4 und 19 des Einkommensteuerpatentes aufrecht erhalten, weil es sich hier um einen aus einem dauernden Dienstverhältnisse entspringenden fixen Bezug handle.

In der Beschwerde wird dagegen die Befreiung des fraglichen Bezuges von der Einkommensteuer mit Rücksicht auf §. 4 II 4 des Einkommensteuerpatentes in Anspruch genommen, weil die städtischen Sanitätsaufseher zu den im §. 2 lit. c des Erwerbsteuerpatentes aufgeführten Tagelöhnern und Arbeitern, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten, gehören.

Der Verwaltungsgerichtshof hat angenommen, daß hier der im §. 4 sub Zahl 4 des Einkommensteuerpatentes, beziehungsweise des §. 2 lit. c des Erwerbsteuerpatentes vorgesehene Fall vorliegt, wonach die daselbst aufgeführten Beschäftigungen „der Tagelöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten“, nicht unter die Einkommensteuer fallen, und daß weder in der Beschäftigung noch in der Art der Entlohnung des Beschwerdeführers ein Moment gefunden werden kann, welches dem zuwiderliefe. Es steht fest, daß der Beschwerdeführer nur gegen einen tagsweise bestimmten Lohn von der Gemeinde verwendet wird und jeden Moment beliebig, beziehungsweise je nach Bedarf, entlassen werden kann, und ebenso ist die Beschäftigung des Beschwerdeführers in keiner Weise höher qualifiziert, an irgend eine besondere Vorbildung oder Vorbereitung gebunden, also gemeinster, d. i. allgemeinsten Art.

Nach den actenmäßig vorliegenden Aufklärungen hat Beschwerdeführer nur die manuelle Ausführung von Desinficierungen, also Verrichtungen vorzunehmen, welche von Jedermann geleistet werden können und wofür auch nach den Acten die Leute thatsächlich je nach Bedarf ohne irgend welche besondere Auswahl aufgenommen werden. Von einer Bedienstung bei der Gemeinde im Sinne des §. 2 d cit. kann dabei nicht die Rede sein, da dort offenbar ein irgendwie stabiles dauerndes Verhältnis vorausgesetzt ist, während hier der Beschwerdeführer beliebig entlassen werden kann, weshalb ihm auch in dem Anstellungsdecrete, auf welches sich zur Darthung dieses Dienstverhältnisses allenfalls berufen werden könnte, außer dem Taglohn keine anderweitige Zusicherung erteilt, vielmehr im Gegentheile ihm so ziemlich alle Merkmale eines Dienst- oder Dienerverhältnisses ausdrücklich aberkannt werden.

Wenn die Finanzverwaltung endlich die Existenz eines Taglohnes hier schon nach der Höhe des Bezuges bestreiten zu können glaubt, so ist hierauf zu erwidern, daß dieser Bezug — 2 fl. pro Tag — nach den Wiener Verhältnissen nicht auffallend hoch erscheint, vielmehr in Wien mitunter auch höhere Taglöhne vorkommen und das allfällige Plus über den mindesten Taglohn sich zur Genüge daraus erklärt, daß es sich hier um Verrichtungen besonders widerwärtiger und selbst, weil mit Ansteckungsgefahr verbunden, gesundheitsgefährlicher Art handelt, bei denen der Lohn sich nach bekannten wirtschaftlichen Gesetzen von selbst erhöht.

Die angefochtene Entscheidung war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

7.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. August 1890, Z. 51.280,
M. Z. 312.424,

betreffend die directe Übermittlung der behördlichen Unfallsanzeigen, beziehungsweise Mittheilung der Einleitung und Ergebnisse der Unfallserhebungen an die nach der Versicherung des Verletzten zuständige Unfallversicherungsanstalt.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 6. August 1890, Z. 14.691, anher eröffnet:

„Einem Berichte der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zufolge kommt es häufig vor, daß von den politischen Behörden erster Instanz die Anzeigen über Unfälle in versicherungspflichtigen Betrieben der Eisenbahnen, gleichwie die Verständigung von der Einleitung der Unfallserhebungen an die territoriale Versicherungsanstalt, in deren Sprengel der Unfall sich ereignet hat, nicht aber an die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsgesellschaft der österreichischen Eisenbahnen übermittelt werden.

Ein derartiger Vorgang entspricht in keiner Weise den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes und wäre geeignet, das von der berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalt einzuleitende Verfahren zur Feststellung der Entschädigungsansprüche unliebsam zu verzögern und zu erschweren.

Die §§. 30 und 31 U. V. G. schreiben die directe Übermittlung der Unfallanzeigen, beziehungsweise der Mittheilungen von der Einleitung und von den Ergebnissen der Unfallserhebung an die Versicherungsanstalt vor.

Unter dieser Versicherungsanstalt kann aber nur jene Anstalt verstanden werden, welcher die Verletzten angehören, in den fraglichen Fällen demnach nur die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.“

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in Kenntniss gesetzt.

8.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. December 1890, Z. 72.048,
M. Z. 3725,**

betreffend die Verständigung der k. k. Gewerbeinspectoren und auch des k. k. Schiffahrts-Gewerbeinspectors von Betriebsunfällen und den diesbezüglichen amtlichen Erhebungen.

Bereits mit dem h. o. Erlasse vom 10. Juni 1884, Z. 27.165*), wurden die sämtlichen Gewerbebehörden erster Instanz angewiesen, von den im Gewerbebetriebe vorkommenden Unfällen stets sogleich dem k. k. Gewerbeinspecteur die Mittheilung zu machen, damit derselbe in die Lage komme, die Ursachen des Unfalles möglichst schnell zu constatieren und durch die geeigneten Anordnungen einer Wiederholung vorzubeugen.

Zufolge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 27. October 1884, Z. 5167/M. Z., ist weiters mit dem h. o. Erlasse vom 4. November 1884, Z. 51.552, die k. k. Polizeidirection Wien aufgefordert worden, die unterstehenden k. k. Polizei-Commissariate und Exposituren anzuweisen, daß sie von allen innerhalb ihres Wirkungskreises ihnen bekannt werdenden Unfällen im Gewerbebetriebe unverweilt die betreffende Gewerbebehörde behufs Verständigung des k. k. Gewerbeinspectors in die Kenntniss setzen.

Dieser Auftrag hat durch die seither durch §. 29 des Gesetzes vom 28. December 1887, N. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, den Betriebsunternehmern, beziehungsweise Betriebsleitern auferlegte Verpflichtung von den in versicherungspflichtigen Betrieben vorkommenden qualifizierten Unfällen die Anzeige an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten, für die Gewerbeinspectoren, welche im Interesse der Unfallverhütung Wert darauf legen müssen, von den Betriebsunfällen Kenntniss zu erlangen, um die zur künftigen Hintanhaltung derselben geeigneten Maßnahmen treffen zu können, erheblich an Bedeutung gewonnen.

Da jedoch die Beobachtung gemacht worden ist, daß nicht alle Gewerbebehörden im Sinne des obbezogenen Erlasses vorgehen, so wird dem Magistrat anlässlich eines diesfälligen Ersuchens des hohen k. k. Handelsministeriums infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums

*) Siehe M. V. Bl. ex 1884, Nr. 3, pag. 149.

des Innern vom 20. November 1890, Z. 4682/M. 3., der obige h. v. Erlass, soweit damit den Gewerbebehörden aufgetragen worden ist, den Gewerbeinspectoren von den im Gewerbebetriebe vorkommenden Unfällen jeweilig schleunigst die Mittheilung zu machen, mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, dem Gewerbeinspecteur mit der betreffenden Unfallanzeige den Zeitpunkt der über diesen Unfall etwa stattfindenden commissionellen Erhebung, sofern der Fall des §. 31 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, gegeben ist, behufs der den Gewerbeinspectoren unter Umständen erwünscht scheinenden Betheiligung an dieser Erhebung mitzutheilen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat ferner an das hohe k. k. Ministerium des Innern das Ersuchen gerichtet, daß dem k. k. Schifffahrts-Gewerbeinspecteur auch von jenen Unfällen, welche sich bei den der Versicherungspflicht zufolge des Gesetzes vom 28. December 1887 nicht unterliegenden Binnenschifffahrts-, Flößerei- und Baggerbetrieben ereignen, im Hinblick auf die eventuelle spätere Unterwerfung dieser Betriebe unter die obligatorische Unfallversicherung von Seite der Gewerbebehörden, Mittheilung gemacht werde.

Durch die Mittheilung der eben erwähnten Unfälle an den k. k. Schifffahrts-Gewerbeinspecteur wird derselbe zugleich in die Lage gesetzt, einen Ueberblick zu gewinnen, ob und inwieweit etwa zur Unfallverhütung eine Ergänzung oder Abänderung geltender strompolizeilicher Vorschriften, eventuell andere Vorkehrungen nothwendig sind.

Im Sinne dieses Ersuchens wird der Magistrat, insoferne derselbe in die Lage kommt, als Schifffahrtsbehörde zu fungieren, angewiesen, dem Schifffahrts-Gewerbeinspecteur die gewünschten Mittheilungen zukommen zu lassen.

Nachdem sich die Thätigkeit des Schifffahrts-Gewerbeinspectors auf alle gewerbsmäßig betriebenen Schifffahrts- und Schifffbau-Unternehmungen auf Binnengewässern erstreckt, so werden in die eben erwähnte, hiemit den politischen Behörden erster Instanz auferlegte Anzeigepflicht auch die Unfälle einzubeziehen sein, welche sich in den der Versicherungs- und daher auch der Anzeigepflicht nach §. 29 des Gesetzes vom 28. December 1887 unterliegenden gewerbsmäßigen Betrieben von Schiffswerften, Umschlagsplätzen und Schifffahrts-Lagerhäusern, sowie von Wasserbauten ereignen.

9.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Mai 1891, Z. 29.643, M. 3. 201.222,

betreffend die Eintragung sämmtlicher Geburtsfälle, auch wenn das Kind todtgeboren oder bald nach der Geburt gestorben ist, im Geburtsbuche der Matrikelämter.

Ueber die vom Matrikelamte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien gestellte und mit Bericht vom 12. Mai 1891, Z. 412.698, vorgelegte Anfrage, ob todtgeborene oder bald nach der Geburt gestorbene Kinder, deren Eintragung bisher nur im Sterberegister geschah, auch im Geburtsbuche einzutragen sind, wird dem Wiener Magistrate eröffnet, daß todtgeborene, sowie bald nach der Geburt gestorbene Kinder sowohl im Geburtsregister als auch im Sterberegister ordnungsmäßig durchzuführen sind.

Die Eintragung im Geburtsbuche erfolgt auf Grund der Bestimmung des §. 4 des kaiserl. Patentens vom 20. Februar 1784 Jos. G. S., IV Theil, Nr. 113; wonach die Geburtsregister so anzulegen sind, daß sowohl die Zahl der Geborenen überhaupt, als die Zahl der Kinder von jedem Geschlechte; dann ob sie in oder außer der Ehe erzeugt worden

daraus ersehen werden kann; es sind demnach sämtliche Geburtsfälle einzutragen ohne Rücksicht, ob das betreffende Kind todtgeboren oder bald nach der Geburt gestorben oder weiter am Leben geblieben ist.

Derselbe Grundsatz findet sich auch in sämtlichen späteren Vorschriften, betreffend die Matrikenführung einzelner Religionsgenossenschaften, welche ausdrücklich normieren, daß jeder Geburtsfall (ohne weitere Unterscheidung) zur Eintragung in das betreffende Register anzuzeigen ist (z. B. Ministerialverordnung vom 8. November 1877, R. G. Bl. Nr. 100*), Ministerialverordnung vom 26. November 1882, R. G. Bl. Nr. 167)**).

Die Nothwendigkeit einer Eintragung solcher Geburtsfälle im Geburtsbuche erhellt übrigens schon aus den im kaiserl. Patente vom 20. Februar 1784 angegebenen Zwecken der Matriken für die öffentliche Verwaltung, und wären insbesondere eine verlässliche administrative Statistik, sowie richtige Volksbewegungstabellen ohne diese Eintragungen im Geburtsbuche gar nicht möglich. Es bedarf hiebei keiner besonderen Ausführung, welche große privatrechtliche Wichtigkeit die Eintragung im Geburtsbuche, insbesondere rücksichtlich der lebend Geborenen, wenn auch bald nach der Geburt gestorbenen Kinder außerdem besitzt.

Die seitens des Wiener Magistrates geäußerte Ansicht, daß die Eintragung von todtgeborenen Individuen im Sterberegister im Hinblick auf §. 22 a. b. G. B. genüge, erscheint aus dem Grunde unrichtig, weil §. 22 a. b. G. B. nur auf die dem todtgeborenen Kinde vorbehaltenen Privatrechte Rücksicht nimmt, dagegen die öffentlich-rechtlichen Zwecke der Matrikenführung weiter nicht berührt.

Die israelitische Cultusgemeinde ist hienach entsprechend zu verständigen und die Eintragung der in Rede stehenden Geburtsfälle im Geburtsbuche des Matrikelamtes in Zukunft genau zu überwachen.

10.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 15. Juni 1891, Z. 34.949,
M. Z. 227.473,

betreffend die Ergänzung der Rubrik „Heimatsgemeinde“ im Arbeitsbuch-Formulare durch Aufnahme der Worte „und politischer Bezirk“, dann die Zulässigkeit der Einsetzung von Tag und Monat der Geburt neben dem Geburtsjahre in die Arbeitsbücher jugendlicher Hilfsarbeiter.

Mit der im Reichsgesetzblatte kundgemachten Verordnung der hohen Ministerien des Handels und des Innern vom 3. Juni 1891 wird an dem Formulare der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter insoferne eine Änderung, beziehungsweise Ergänzung angeordnet, als auf Seite 2 in der Rubrik „Heimatsgemeinde“ die Worte „und politischer Bezirk“ in Klammer einzuschalten sind.

Für die Ausfüllung dieser ergänzten Rubrik ist bei der Neuaufgabe der Arbeitsbücher an der betreffenden Stelle eine zweite Zeile einzuräumen und ist diesfalls seitens der genannten hohen Ministerien an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien bereits der Auftrag ergangen, sofern einzelne politische Landesbehörden die in ihrem Verwaltungsgebiete benötigten Arbeitsbücher von der genannten Anstalt beziehen.

Übrigens ist auch vor der Neuaufgabe der Arbeitsbücher nach diesem ergänzten Formulare in den nach dem bisherigen Formulare aufgelegten Arbeitsbüchern in der Rubrik „Heimatsgemeinde“ der politische Bezirk in Klammer ersichtlich zu machen.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1877, Nr. 9, pag. 163.

***) Siehe M. B. Bl. ex 1883, Nr. 1, pag. 2.

In dieser Art können die noch vorhandenen Exemplare der nach dem bisherigen Formular gedruckten Arbeitsbücher verwendet, beziehungsweise an die Bewerber ausgegeben werden.

Hinsichtlich des Formulars der Arbeitsbücher ist ferner von einer Gewerbebehörde angeregt worden, daß das Alter des Arbeiters, dessen genaue Feststellung namentlich im Hinblick auf die Bestimmung des §. 96 b, Absatz 1, des Gewerbegesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) bei jugendlichen Hilfsarbeitern von Bedeutung ist, durch die Bezeichnung des Monats und Tages der Geburt genauer präcisirt werde.

Indem den beteiligten hohen Ministerien eine Abänderung der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 69) aus diesem Anlasse nicht als erforderlich erscheint, haben diese hohen Ministerien angeordnet, die Gemeindevorstellungen verständigen zu lassen, daß im Falle es sich um die Ausstellung von Arbeitsbüchern an jugendliche Hilfsarbeiter handelt und aus diesem Anlasse Behelfe (Geburtscheine u. s. w.) beigebracht werden, aus welchen nicht bloß das Jahr, sondern auch Tag und Monat der Geburt zu ersehen ist, nichts im Wege steht, in die Rubrik „Geburtsjahr“ des Arbeitsbuches auch den Tag und Monat der Geburt des Arbeitsbuchwerbers einzusetzen.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 3. Juni 1891, Z. 22.532 ex 1889, zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniss gesetzt.

11.

Erlass des k. k. u. ö. Landesschulrathes vom 18. Juni 1891, Z. 5353,
M. Z. 255.172,

betreffend die Förderung des Impfwesens durch die Leiter von Volksschulen und das Lehrpersonale.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1891, Z. 9043, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern Kenntniss davon erhalten, daß seitens der Leiter der Volksschulen die Mitwirkung zur Constatierung des Impfstandes der in Volksschulen eintretenden Kinder durch Abforderung der Impfscheine in wiederholten Fällen abgelehnt wurde.

Da die Abforderung der Impfscheine beim Eintritte der Kinder in die Volksschule als eine aus den noch in Kraft stehenden Bestimmungen des mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 9. Juli 1836, Z. 13.192, erlassenen Impf-Normatives sich ergebende nothwendige Maßregel zur Verhütung des Blatternausbruches unter der Schuljugend zu betrachten ist, so wird der Bezirksschulrath zufolge des obbezogenen hohen Ministerialerlasses darauf aufmerksam gemacht, daß der §. 13 dieses Normatives es den Volksschullehrern ausdrücklich zur Pflicht macht mitzuwirken, damit die Bevölkerung, beziehungsweise die Schuljugend richtige Begriffe über die Kuhpocken-Impfung erlange und die Vortheile derselben kennen lerne, und daß die Sicherung eines guten Impfstandes geradezu eine fundamentale Forderung der Schulgesundheitspflege ist.

Insbefondere findet der k. k. u. ö. Landesschulrath daher anzuordnen, daß bei Aufnahme der Schüler in die Volksschule auch die Vorlage des Impfzeugnisses gefordert und über alle dieses Nachweises entbehrenden Schulkinder Verzeichnisse nach dem im Anschlusse mitfolgenden Formulare zum Gebrauche der Sanitätsbehörden angelegt werden.

Diese Verzeichnisse sind von den Schulleitern an den Bezirksschulrath einzusenden und von demselben ohne weitere Einbegleitung der politischen Behörde erster Instanz in kürzester Zeit zu überreichen.

Ferner ist Veranlassung zu treffen, dass die Volksschullehrer gelegentlich der Abhaltung der Bezirks-Lehrer-Conferenzen angewiesen werden, die von den Sanitätsorganen ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Impfung der Kinder mit ihrem Einflusse bereitwilligst zu unterstützen und überhaupt den Bestrebungen dieser Organe auf Förderung des Impfwesens, soweit es innerhalb ihres Wirkungskreises thunlich ist, jeden möglichen Vorschub zu leisten.

Mit der Überwachung der Befolgung der infolge dieses Erlasses seitens der Bezirksschulräthe zu treffenden Anordnungen werden die k. k. Bezirksschulinspectoren gelegentlich ihrer Inspectionen betraut.

Benennung der Schule:

Classe:

Verzeichnis

derjenigen, im Schuljahre 189... in die Schule aufgenommenen Kinder, welche entweder gar nicht oder erfolglos geimpft, oder welche mit einem Impfzeugnisse nicht versehen sind.

Familien- u. Taufname	Tag und Jahr der Geburt	Wohnort	Impf-Zustand			Anmerkung
			nicht geimpft	erfolglos geimpft	angeblich geimpft, ohne Impfzeugnis	

12.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 1891, Nr. 2270, betreffend die Einberufung von genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten von Stransky, k. k. Hofräthe Dr. Ritter von Meznil, Dr. Freiherrn von Budwinski und Dr. Ritter von Pollak, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Ritter von Tustanowski, über die Beschwerde des Leopold Entinger, Obmann- Stellvertreters der Gehilfenversammlung des Gremiums der Stein- und Kupferdrucker in Wien,

gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 28. Juni 1890, Z. 25.409, betreffend die Untersagung der Abhaltung einer außerordentlichen Gehilfenversammlung, nach der am 26. Juni 1891 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Carl Drustein, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, als Vertreters des Beschwerdeführers und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. Rudolf von Schuster, als Vertreters des belangten k. k. Handelsministeriums zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung ist die von Seite des Wiener Magistrates erfolgte Untersagung einer auf den 1. Mai 1890 einberufenen Gehilfenversammlung des Gremiums der Stein- und Kupferdrucker in Wien aus dem Grunde bestätigt worden, weil in der an den Magistrat erstatteten Anzeige von der Einberufung dieser Gehilfenversammlung weder die im §. 120, Absatz 4, des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, vorgeschriebene Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers, noch auch die rechtzeitige Ausschreibung der Versammlung ausgewiesen erscheint.

Es ist zwar richtig, dass nach §. 120, Absatz 4, des citierten Gesetzes die Gehilfenversammlung das erstemal durch die Gewerbebehörde, in der Folge jedoch über Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers durch ihren Obmann einberufen wird und ist diese Bestimmung in Betreff der Einberufung der weiteren Gehilfenversammlungen derart allgemein, dass sie eine jede Gehilfenversammlung (mit Ausnahme der ersten) in sich begreift. Allein das Statut, welches diesfalls mit dem Normalstatute (§. 2) im vollen Einklange steht, unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen und verlangt die Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers nur für die ersteren, indem es wohl nach der gedachten Anordnung des §. 2 des Statutes ganz zweifellos ist, dass bei außerordentlichen Versammlungen die Veranlassung derselben lediglich entweder in einem Beschlusse des Ausschusses oder in einem Antrage der Gehilfen, also nicht in einer Aufforderung des Genossenschaftsvorstandes gelegen sein muß. Da der Charakter der auf den 1. Mai 1890 einberufenen Gehilfenversammlung als einer außerordentlichen unbestritten erscheint, so wäre es gesetzlich nicht gerechtfertigt gewesen, die in Rede stehende Gehilfenversammlung aus dem Grunde allein zu untersagen, weil in der an den Magistrat erstatteten Anzeige vor der Einberufung derselben eine Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers nicht ausgewiesen wurde.

Indessen vermochte der Verwaltungsgerichtshof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit deshalb nicht zu erkennen, weil der Schlusssatz des §. 120 des citierten Gesetzes die vorherige Anzeige über die Einberufung der Gehilfenversammlung sowohl an die Genossenschaftsvorsteherung als auch an die Gewerbebehörde fordert, offenbar in der Absicht, auch der Gewerbebehörde Gelegenheit zu bieten, rechtzeitig Vorkehrungen zur Überwachung einer solchen Versammlung zu treffen. Da im gegebenen Falle erst die bereits einberufene Gehilfenversammlung der Gewerbebehörde zur Anzeige gebracht wurde, eine solche Anzeige aber vor der Einberufung nicht vorlag, so war der Schlusssatz des §. 120 Gewerbeordnung nicht entsprochen worden, weshalb die angefochtene Bestätigung der Untersagung der außerordentlichen Gehilfenversammlung aus diesem Grunde gesetzlich gerechtfertigt erschien.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

13.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 20. Juli 1891, Z. 42.400,
M. Z. 276.847,

betreffend das Auftreten der Nonne in mehreren politischen Bezirken Niederösterreichs und deren Bekämpfung.

Durch die im laufenden Jahre bisher gepflogenen Erhebungen wurde constatirt, daß die Nonne sich außer in den politischen Bezirken Waidhofen an der Thaya und Zwettl, auch in den politischen Bezirken Horn, St. Pölten und Scheibbs vorfinde. Mit Rücksicht darauf, daß die Bekämpfung dieses Schädling's bei seinem ersten Auftreten am erfolgreichsten durchgeführt werden kann, ist es nothwendig, dasselbe sogleich festzustellen, um dann sofort die geeigneten Schutzmaßregeln einzuleiten. Gegenwärtig ist zu diesem Zwecke der Falteransflug genau zu erheben und hiebei im Sinne der zuliegenden Instruction, die im Amtsblatte zu verlautbaren ist, vorzugehen.

Auch ist Sorge zu tragen, daß die durch Verwendung von Delegirten geschaffene Organisation lebenskräftig bleibe und andauernde Thätigkeit entfalte.

14.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 30. Juli 1891, Z. 44.493,
M. Z. 289.717,

betreffend die Frage der disciplinaren Enthebung des Obmannes einer Genossenschafts-krankencasse von seinem Posten.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 13. Juli 1891, Z. 29.662, die seinerzeit unmittelbar beim genannten hohen Ministerium eingebrachte Eingabe der Genossenschaft der Gastwirthe in Wien und Umgebung vom 30. Jänner d. J., mit dem Bedeuten zur Amtshandlung anher übermittelt, daß die Aufstellung des Erfordernisses der Bestätigung der Wahl des Obmannes der genossenschaftlichen Krankencasse durch die Gewerbebehörde im Verordnungswege schon aus dem Grunde unthunlich ist, weil eine solche Verordnung mit den in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften nicht im Einklange stünde.

Übrigens wird den für die Zweckmäßigkeit einer solchen Verordnung sprechenden Erwägungen durch die gewerbegesetzlichen Normen hinlänglich Rechnung getragen, da das Gesetz für eine erspriessliche Gebarung der genossenschaftlichen Krankencassen wirksame Garantien bietet, indem es dem Cassavorstande behufs ständiger Controle einen Überwachungsausschuß zur Seite stellt und auch die Gewerbebehörde zur amtswegigen Beaufsichtigung der Krankencasse beruft, andererseits den in concreto betroffenen Interessenten den Beschwerdeweg freiläßt.

Es wird nun bei vorkommenden Gesetz- und Statutenwidrigkeiten Sache der Gewerbebehörde sein, mit der Verhängung der im VIII. Hauptstücke der Gewerbeordnung festgesetzten Strafen, eventuell mit der Schließung der Casse und Verfügung der Neuwahl des Vorstandes und des Überwachungsausschusses vorzugehen, in welch' letzterem Falle es wiederum Sache der materiell Interessirten sein wird, nur solchen Personen ihr Vertrauen zu schenken, deren Wahl eine erspriessliche Gebarung der Krankencasse verheißt.

Aus dem Angeführten erhellt auch, daß eine disciplinare Enthebung lediglich des Cassa-Obmannes unzulässig ist, daß aber der Letztere im Falle der verfügten Cassaschließung und

Neuwahl mit den übrigen Mitgliedern des Cassavorstandes und des Überwachungsausschusses seine Functionen einbüßt.

Die Beilagen des Berichtes vom 2. April 1891, Z. 92.705, folgen zur weiteren Veranlassung im Anschlusse zurück.

15.

Die politischen Behörden erster Instanz sind zweifellos auch dazu berufen, bei Unfällen, welche sich in Betrieben ereignen, die bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen versichert sind, die Erhebungen im Sinne des §. 31 des Unfallversicherungsgezetzes zu pflegen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. September 1890, Z. 47.949, M. Z. 332.187*).

16.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium entschieden, daß die Verabreichung von Sodawasser mit oder ohne Zusatz von Fruchtsäften, sowie von Limonade u. dgl. nicht unter die zur Kategorie der Gast- und Schankgewerbe gehörigen Berechtigungen, zu deren Ausübung nach §. 15, Punkt 15 und §. 16 der Gewerbeordnung eine Concession erforderlich ist, zu subsumieren, sondern als ein freies Gewerbe anzusehen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Juli 1891, Z. 38.989, M. Z. 255.170.)

*) Siehe auch M. B. Bl. ex 1891, Nr. 9, pag. 195.

II.

Gemeinderaths- und Stadtrathsbeschlüsse.

Gemeinderathsbeschluss vom 20. October 1891, G. N. Z. 596.

1. Herausgabe einer Gemeinde-Amtszeitung.

1. Es ist ein Amtsblatt der Gemeinde Wien unter dem Titel: „Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ herauszugeben.

2. Aus Anlass der Herausgabe dieses Amtsblattes ist die Verschmelzung der bisher besonders herausgegebenen Beschluss-Protokolle über die Plenarsitzungen des Gemeinderathes mit den stenographischen Protokollen in der Weise durchzuführen, dass die wörtliche Wiedergabe der Verhandlung mit dem vollständigen Texte der Beschlüsse zu ergänzen ist.

Neben dem Amtsblatte sind die Beschluss-Protokolle zu erhalten.

3. Das Amtsblatt hat sonach die nachfolgenden Rubriken zu enthalten:

Gemeinderath und Stadtrath:

- A. Angabe der zunächst stattfindenden Sitzungen des Gemeinderathes und des Stadtrathes.
- B. Stenographischer Bericht über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderathes, verbunden mit dem Beschluss-Protokolle über diese Sitzungen.
- C. Beschluss-Protokoll über die vertraulichen Sitzungen des Gemeinderathes. Bei Personalien und sonstigen vertraulichen Angelegenheiten sind nur die Geschäftsnummern anzuführen.
- D. Amtliche Berichte über die Anträge und Beschlüsse der stattgehabten Stadtrathsitzungen unter Anführung der bei den Stadtrathsitzungen anwesenden Mitglieder des Stadtrathes.
- E. Allgemeine Nachrichten (Wahlresultate, Urlaube etc.).
- F. Bezirksausschüsse, Magistrat, magistratische Bezirksämter.
 Amtliche Berichte über deren Entscheidungen nach Maßgabe der Wichtigkeit der Angelegenheiten und nach Maßgabe des vorhandenen Raumes.

Verfügungen der Behörden, insbesondere Erlässe des Magistrates oder des Bürgermeisters als des Vorstandes dieser Behörde.

Das magistratische Verordnungsblatt hat zu entfallen und ist dessen wesentlicher Inhalt in das Amtsblatt aufzunehmen.

G. Statistik.

Die Monatsberichte der statistischen Abtheilung als Beilage.

Die Veröffentlichung der Wochenberichte im Amtsblatte entfällt.

H. Allgemeine communale Nachrichten, als: Personalmeldungen, öffentliche Licitationen, Militärangelegenheiten, Nachrichten über das städtische Lagerhaus, über das Asyl- und Werkhaus, über Bauangelegenheiten, Jahresbericht über die Pflege armer Kinder, Bericht über die Versammlungen der Gas- und Wasser-Fachmänner, die vierteljährige Tabelle der abgelesenen Wassermesser und des Wasser-Mehrverbrauches, das Verzeichnis der Liegenschaften, Nachrichten über das städtische Schulwesen u. dgl.

I. Kundmachungen und Offertauschreibungen.

K. Inserate als Beilage.

Diejenigen Veröffentlichungen, deren Aufnahme in das Amtsblatt nach dem vorstehenden Programme verfügt ist, haben als selbständige Druckschriften in Zukunft zu entfallen.

4. Das Amtsblatt hat mit Beginn des Jahres 1892 zweimal in der Woche im Umfange von mindestens 16 Seiten in Großquart zu erscheinen. Über die Tage, an welchen das Blatt erscheinen soll, beschließt der Stadtrath. Die Vermehrung des Umfanges einer Nummer kann von der Schriftleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister verfügt werden.

5. Das Blatt wird den Mitgliedern des Gemeinderathes, den magistratischen Central- und Bezirksämtern, den Mitgliedern der Bezirksausschüsse, den Leitungen der städtischen Anstalten und den Schulleitungen unentgeltlich geliefert. Über die sonst noch den Behörden, Corporationen etc. abzugebenden Frei- oder Tauschemplare entscheidet der Bürgermeister.

6. Der Abonnementspreis wird vorläufig auf 6 fl. jährlich festgesetzt, welcher auch halbjährig entrichtet werden kann. Der Stadtrath bestimmt die Nachlässe für Abnahme von 10 und mehr Exemplaren.

Den Buchhändlern oder Zeitungsverkäufern sind die ortsüblichen Procente für ihre Bemühungen zu geben.

7. Die Inseratenbeilage des Blattes ist im Offertwege vorläufig auf drei Jahre zu verpachten; die Offertauschreibung soll eine beschränkte sein und in der Weise erfolgen, daß das Recht, in das Blatt Inserate einzuschalten, nach einem Einheitspreise per Seite vergeben wird, wobei zu bedingen ist, daß der Pächter der Inseratenbeilage nur solche Inserate einschalten dürfe, welche das Imprimatur des verantwortlichen Schriftleiters erhalten.

8. Zur Schriftleitung und Verwaltung der Zeitung wird ein verantwortlicher Redacteur, ein Hilfsbeamter desselben und ein Diener bestellt, welche die aus der Herausgabe der Zeitung erwachsenden Arbeiten mit und neben ihren laufenden Arbeiten gegen eine Personalzulage zu besorgen haben. Die Zuweisung dieser Personen erfolgt durch den Bürgermeister.

9. Die Personalzulage wird für den verantwortlichen Redacteur mit 600 fl. per Jahr, für den Hilfsbeamten mit 400 fl. per Jahr, für den Diener mit fl. 240 per Jahr bemessen.

10. Die Schriftleitung und Verwaltung des Amtsblattes unterstehen direct dem Bürgermeister.

11. Es sind die wichtigeren Beschlüsse des Stadtrathes, welche vor der Herausgabe des Amtsblattes gefasst wurden, zu sammeln, in Druck zu legen und an die Mitglieder des Gemeinderathes zu vertheilen.

Jedem Jahrgange des Amtsblattes ist ein Sach- und Personenregister beizufügen.

Das Amtsblatt wird nach keiner Richtung zu Zwecken einer einzelnen Partei mißbraucht werden.

2. Reorganisation des gemeinderäthlichen Stenographenbureaus.

1. Zur stenographischen Aufnahme werden in Zukunft 3 Revisoren, 6 Stenographen und 6 Hilfsstenographen bestellt.

Die Leitung der stenographischen Aufnahmen obliegt dem vom Bürgermeister zu bestimmenden Revisor, die übrigen mit der Leitung und Vertretung des Bureaus verbundenen Agenden besorgt ein vom Bürgermeister zu bestellender Leiter. Der Bürgermeister ist ermächtigt, beide Functionen einer Person zu übertragen.

Die Ernennung der Mitglieder des Stenographenbureaus erfolgt durch den Bürgermeister.

2. Für die stenographische Aufnahme jeder Sitzung haben ohne Rücksicht auf die Dauer derselben an Remunerationen zu beziehen: Der mit der Leitung der stenographischen Aufnahmen betraute Revisor 10 fl., die beiden anderen Revisoren je 7 fl., die Stenographen je 5 fl., die Hilfsstenographen je 3 fl. Wenn ein Leiter des Stenographenbureaus besonders bestellt wird, bezieht derselbe ein monatliches Honorar von 40 fl.

3. Für die Dienstleistung des Bureaus hat die vom Stadtrathe festzustellende Instruction zu gelten, welche an Stelle der mit Plenarbeschluss vom 7. Juni 1876, 3. 1878 festgesetzten Instruction tritt.

Für die Richtigkeit der stenographischen Protokolle ist das Stenographenbureau verantwortlich.

4. Die Neuorganisation hat sofort, nachdem die erforderlichen Kräfte für das Bureau bestellt sein werden, längstens aber am 1. December 1891 in Kraft zu treten.

Beschlüsse des Stadtrathes vom 16., 17., 21., 23., 24. Juli und 29. September 1891
(St. 3. 801).

I. Die Herausgabe einer Gemeinde-Amtszeitung betreffend.

1. Aus Anlaß der Herausgabe dieses Amtsblattes ist die Veröffentlichung von Beschluss-Protokollen über die Sitzungen des Stadtrathes einzurichten. In diesen Beschluss-Protokollen sind alle Geschäftsstücke, welche im Stadtrathe verhandelt werden, anzugeben; bei solchen Geschäftsstücken jedoch, welche zur Veröffentlichung nicht geeignete, persönliche oder sonstige derlei Angelegenheiten betreffen, ist außer der Geschäftsnummer nur mit einem Schlagworte die vertrauliche Natur dieser Geschäftsstücke zu bezeichnen; bei wichtigeren Angelegenheiten sind kurze Darstellungen über den Gang der Debatte beizufügen*).

*) Erscheint durch den Gemeinderathsbeschluss vom 20. October 1891, G. R. 3. 596, I. 3. D. modificiert.

2. Dem verantwortlichen Schriftleiter obliegt die Zusammenstellung des Blattes aus dem ihm von den Ämtern, Bezirksausschüssen u. s. w. zukommenden Material und die Verfassung des am Schlusse jeden Jahrganges beizugebenden Inhaltsverzeichnisses. Er trägt ferner die ihm nach dem Gesetze zukommende Haftung und jene für die ordnungsmäßige Amtsführung der ihm beigegebenen Organe. Die Geldgebarung erfolgt über Anweisung des Schriftleiters durch die städtische Hauptcassa. Die Druckcorrecturen aller von den städtischen Ämtern, die im Rathhause untergebracht sind, herrührenden Beiträge haben diese wie bisher selbst, und zwar pünktlich innerhalb der von der Schriftleitung zu bezeichnenden Zeit zu besorgen.

3. Dem Hilfsbeamten obliegt die Mithilfe bei den Arbeiten des verantwortlichen Schriftleiters und hat sich derselbe derart in die Geschäfte des Schriftleiters einzuweihen, daß er im Verhinderungsfalle desselben provisorisch dessen Stelle vertreten kann. Demselben obliegt die Führung der Expeditions- und der Abonnentenliste und der sonst erforderlichen Vormerklungen.

4. Als Herausgeber ist auf dem Blatte die Gemeinde Wien zu nennen; der Bürgermeister wird ersucht, sofort die nöthigen Schritte wegen der gesetzlichen Anmeldung des Blattes und wegen Befreiung desselben vom Cautions- und Stempelerlag, endlich wegen Erwirkung des Zeitungsportos für dasselbe einzuleiten.

5. Die Lieferung des erforderlichen Papierses nach einem Normalpapier, um dessen Bezeichnung das technologische Gewerbemuseum zu erfuchen ist, und die Herstellung des Satzes und Druckes sind im Wege zweier Offertverhandlungen sicherzustellen. Der Magistrat wird angewiesen, die Offertbedingungen im Sinne des Referates dem Stadtrathe zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. Die Reorganisierung des gemeinderäthlichen Stenographenbureaus betreffend.

Die erstmalige Bildung des Bureaus nach der Neuorganisation hat in der Weise zu erfolgen, daß der Bürgermeister die Mitglieder des Bureaus über Vorschlag einer von ihm einzusetzenden, aus Vertretern des Gemeinderathes, des Magistrates und aus Sachverständigen bestehenden Commission bestellt. Die Commission erstattet ihre Vorschläge auf Grund eines Probefschreibens, dessen Modalitäten sie innerhalb der in der Instruction gegebenen Grenzen selbst festsetzt, und auf Grund sonstiger, von ihr vorzunehmender Erprobung der Bewerber. Der Commission wird das Recht eingeräumt, bei Bewerbern, deren vorzügliche Befähigung notorisch ist, von der Ablegung der Schreibprobe über einstimmigen Beschluß abzusehen.

I n s t r u c t i o n

für das Stenographenbureau des Wiener Gemeinderathes.

§. 1. Die stenographische Aufnahme der Verhandlungen des Gemeinderathes erfolgt durch die bestellten drei Revisoren (darunter der mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betraute Revisor), sechs Stenographen und sechs Hilfsstenographen.

Als Revisoren, Stenographen und Hilfsstenographen, oder zur Vertretung derselben werden, insofern sich solche nicht in genügender Zahl und Tüchtigkeit aus dem Status der Gemeindebeamten melden, auswärtige Kräfte bestellt.

§. 2. Die Leitung der stenographischen Aufnahme obliegt dem vom Bürgermeister zu bestimmenden Revisor, die übrigen mit der Leitung und Vertretung des Bureaus verbundenen Agenden besorgt ein vom Bürgermeister zu bestellender Leiter. Der Bürgermeister ist ermächtigt, beide Functionen einer Person zu übertragen.

§. 3. Die Ernennung der Mitglieder des Stenographenbureaus erfolgt durch den Bürgermeister.

§. 4. Die Bewerber um eine Revisorenstelle, beziehungsweise um eine Stenographenstelle haben ihre Befähigung durch zwei Probeaufnahmen nach dem Gabelsberger'schen Systeme darzuthun.

Eine dieser Probeaufnahmen besteht in der stenographischen Aufnahme eines 10 Minuten langen Dictates, und zwar für die Revisoren von mindestens 160 Worten per Minute, und für die Stenographen von mindestens 130 Worten per Minute, sowie in der Übertragung desselben, die zweite in der stenographischen Aufnahme und Übertragung eines Theiles einer öffentlichen Plenarversammlung.

Diese Probeaufnahmen veranstalten und beurtheilen die Revisoren des Stenographenbureaus.

Die Hilfsstenographen haben ihre Befähigung durch eine Probeaufnahme eines mindestens 5 Minuten langen Dictates von mindestens 90 Worten per Minute darzuthun und müssen eine geläufige, correcte und leserliche Schrift besitzen; deren Eignung ist durch den mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betrauten Revisor zu prüfen.

Der mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betraute Revisor erstattet sein Gutachten über die Leistung der Competenten um eine Stenographen- oder Hilfsstenographenstelle an den Bürgermeister.

§. 5. Die Verhandlungen der öffentlichen Plenarsitzungen sind regelmäßig, die vertraulichen Plenarsitzungen, sowie andere Verhandlungen des Gemeinderathes ausnahmsweise stenographisch aufzunehmen und werden die Mitglieder des Stenographenbureaus von dem Stattfinden der ersteren durch das Übersenden der gedruckten Tagesordnung, bezüglich der letzteren aber durch eine vom Leiter des Präsidialbureaus an den Leiter des Stenographenbureaus ergangene specielle Weisung verständigt.

§. 6. Die Mitglieder des Stenographenbureaus sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten und zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und unterstehen, insofern sie Communalbeamte sind, auch in allen übrigen Beziehungen ihrer Verwendung als Stenographen den Vorschriften der Dienstpragmatik.

§. 7. Zu der für die Sitzung oder Verhandlung anberaumten Stunde haben sich die Mitglieder des Stenographenbureaus in der ihnen angewiesenen Localität zu versammeln und dieselbe erst dann zu verlassen, wenn sie die ihnen obliegende Arbeit vollendet und dem mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betrauten Revisor übergeben haben.

§. 8. Die stenographische Aufnahme der Sitzungen oder Verhandlungen erfolgt in der Weise, daß jeder der sechs Stenographen nach einem bestimmt einzuhaltenden Turnus durch je 5 Minuten, jeder der drei Revisoren aber durch je 15 Minuten zu stenographieren hat.

Die Stenographen haben sofort nach Aufnahme des Stenogrammes dasselbe unter Zuhilfenahme des Stenogrammes des Revisors in Currentschrift zu übertragen, und zwar in der Weise, daß sie dasselbe zum Theile in stenographischer Correspondenzschrift niederschreiben, von welcher Wiedergabe der Hilfsstenograph die Übertragung in Currentschrift zu bewerkstelligen hat, zum Theile aber selbst in Currentschrift wiedergeben und sohin die Übertragung zur Überprüfung durch die Revisoren vorbereiten, von welchen jeder den betreffenden Theil der Übertragung an der Hand des eigenen Stenogrammes zu controlieren und druckfertig zu stellen hat.

Die einzelnen Partien sind behufs ihrer Zusammenstellung mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

§. 9. Die stenographischen Aufnahmen haben wortgetreu zu sein, jedoch sind solche stilistische Änderungen gestattet und vorzunehmen, welche für die Druckfähigkeit des stenographischen Berichtes absolut nothwendig erscheinen.

Auch sind die Vorfälle während der Sitzungen, z. B. Vorsitzwechsel, Beifallsbezeugungen u. s. w. ausdrücklich anzuführen. Etwaige Lücken sind im Einvernehmen mit dem betreffenden Redner auszufüllen und solche Ergänzungen gleichfalls besonders zu bezeichnen. Die Stenographen sind angewiesen, behufs Aufnahme einer Rede in der Nähe des Redners Platz zu nehmen.

§. 10. Werden von einem Referenten oder während der Debatte von einem Redner Actenstücke vorgelesen, was die Stenographen usuell mit den Anfangs- und Schlussworten notieren, so sind die aus diesen Actenstücken verlesenen Stellen in die Übertragung vollständig aufzunehmen und haben sich die Stenographen wegen Erlangung der bezüglichen Schriftstücke an den betreffenden Redner, eventuell an die Präsidialbeamten zu wenden.

Wurden die vorgelesenen Schriftstücke vervielfältigt, so sind Abzüge derselben zur Einschaltung zu benützen.

§. 11. Bei der Übertragung hat jedes Referat, sowie jeder für sich abgeschlossene Gegenstand oder eine längere Rede mit einem neuen Bogen zu beginnen.

§. 12. Der mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betraute Revisor hat die ordnungsmäßig zusammengestellten Aufnahmen über jede Sitzungsverhandlung zur Drucklegung geeignet längstens zwei Stunden nach Schluss der Sitzung fertigzustellen und sind diese Aufnahmen dem Präsidialbureau zu übergeben und gleichzeitig auch die zur Abschrift entlehnten Schriftstücke, welche nur im Amtslocale benützt werden dürfen, zurückzustellen.

§. 13. Den Rednern sind die Übertragungen ihrer Reden, jedoch erst nach erfolgter Prüfung durch den Revisor, im Sitzungssaale während der Sitzung, beziehungsweise auf deren Verlangen auch nach der Sitzung im Stenographenbureau zur Revision vorzulegen; diese Abschriften sind jedoch längstens $\frac{1}{2}$ Stunde nach Schluss der Sitzung dem Bureau wieder zurückzustellen.

Die Nichtvornahme der Prüfung einer Übertragung durch den betreffenden Redner innerhalb der gegebenen Zeit kann die Drucklegung derselben nicht hindern.

Der mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betraute Revisor ist dafür verantwortlich, dass Änderungen im Sinne der gehaltenen Reden und in den Angaben bezüglich der Zwischenfälle nicht vorgenommen werden; hat er von diesem Gesichtspunkte aus Bedenken gegen eine vorgenommene Änderung, so ist er verpflichtet, den Fall dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen, welcher bestimmt, ob der Wortlaut nach dem Stenogramme, oder der vom Redner geänderte Wortlaut aufzunehmen ist.

§. 14. Die stenographischen Aufzeichnungen sind von den Revisoren und Stenographen auf die Dauer von mindestens einem Monate, jedenfalls aber so lange aufzubewahren, bis die Nichtigstellung und Versendung des diesfälligen Berichtes erfolgt ist.

§. 15. Für die stenographische Aufnahme jeder Sitzung haben ohne Rücksicht auf die Dauer derselben an Remunerationen zu beziehen: Der mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betraute Revisor 10 fl., die beiden anderen Revisoren je 7 fl., die Stenographen je 5 fl., die Hilfsstenographen je 3 fl. Der Leiter des Stenographenbureaus bezieht ein monatliches Honorar von 40 fl.

Diese Beträge sind mittelst einer vom Leiter des Stenographenbureaus verfassten und vom Leiter des Präsidialbureaus vidierten Consignation am letzten eines jeden Monates in verfallenen Raten zu beheben.

§. 16. Der Leiter des Stenographenbureaus wird im Falle seiner Verhinderung durch den mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betrauten Revisor vertreten. Diesen Revisor vertritt im Verhinderungsfalle der dienstältere Revisor. Ist ein anderes Mitglied des Bureaus (Revisor, Stenograph, Aushilfsstenograph) bei einer Sitzung oder auf längere Zeit

an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat es den Leiter des Bureaus hievon rechtzeitig zu verständigen und auf seine Kosten einen Substituten zu bestellen, über dessen Zulassung der Leiter des Bureaus entscheidet; unterläßt ein Mitglied des Bureaus die Bestellung eines Substituten, so erfolgt dieselbe durch den Leiter des Bureaus auf Kosten des Verhinderten, dessen Bezüge in diesem Falle zur Bezahlung des Substituten zurückzubehalten sind.

Dauert die Verhinderung eines Mitgliedes des Stenographenbureaus länger als drei Wochen, so wird der Leiter des Präsidialbureaus über erfolgte Anzeige die erforderliche Verfügung treffen.

§. 17. Jedem Mitglied des Stenographenbureaus steht das Recht zu, gegen eine beim Leiter des Präsidialbureaus angebrachte einmonatliche Kündigung den Dienst zu verlassen; auswärtigen Mitgliedern des Bureaus gegenüber behält sich die Gemeinde gleichfalls eine einmonatliche Kündigung vor; im Falle gröblicher Pflichtverletzung kann ein Mitglied des Bureaus vom Bürgermeister auch sofort und ohne Anspruch auf eine Entschädigung des Dienstes enthoben werden.

